Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 45 (S. 170-171)**
Titel	**Gesetz über die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)**
Ordnungsnummer	
Datum	17.03.1974

[S. 170] **Art. I**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 182. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungsweg zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern und seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

Soweit der Regierungsrat erklärt, von dieser Berechtigung nicht Gebrauch machen zu wollen, steht sie den Gemeinden zu.

Staat und Gemeinden fördern Massnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Erschliessung, Gestaltung und Pflege von Erholungsgebieten. Solche Massnahmen können vom Regierungsrat und, soweit er von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch macht, von den Gemeinden durch Verordnung oder Verfügung getroffen werden.

Staat und Gemeinden sind berechtigt, Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder, Aussichtspunkte und für Erholungsanlagen erforderliche und geeignete Grundstücke durch zwangsweisen Entzug des Eigentums oder durch zwangsweise Errichtung anderer dinglicher Rechte zu schützen und zugänglich zu machen. Der Regierungsrat kann in einzelnen Fällen im Einverständnis mit der Gemeinde das Recht der Zwangsenteignung an gemeinnützige Vereine und Stiftungen verleihen.

Art. II

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwahrung und nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 17. März 1974, // [S. 171]

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	657412
Eingegangene Stimmzettel	290595

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Annehmende Stimmen	222751
Verwerfende Stimmen	54219
Ungültige Stimmen	34
Leere Stimmen	13591

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. April 1974

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
U. Bremi	R. Widmer

Vom Bundesrat genehmigt am 11. Oktober 1974.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.05.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016